



**Antrag Nr. 09
der FCG-ÖAAB AK-Fraktion
an die 176. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

**Kündigungsschutz von Menschen mit Behinderung – legistische Anpassung
zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration**

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, dass die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 lit.b BEinstG dahingehend abgeändert wird, dass die Rechtslage vor der im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 erfolgten Änderung des BEinstG wieder hergestellt wird.

Begründung:

Durch die Coronakrise wurde die prekäre Lage von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiter verschärft.

Auf Grund der Lockerung des Kündigungsschutzes (Kündigungsschutz bei neuen Dienstverhältnissen erst nach vier Jahren) ist man ursprünglich davon ausgegangen, eine Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung zu erreichen.

In der Praxis hat sich das nicht bewahrheitet und gab es keinen Anreiz für die Dienstgeberseite, die Beschäftigungsquote von begünstigt behinderten Menschen zu erhöhen. Die Arbeitslosenrate von Menschen mit Behinderung hat sich massiv erhöht, sodass der besondere Kündigungsschutz schon ab einer Dauer des Dienstverhältnisses von sechs Monaten wieder greifen sollte.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--